



Gemeinde **Oberdiessbach**

Wasserversorgungsreglement Ortsteil Bleiken mit Gebührenverordnung

Genehmigt an der Gemeindeversammlung am 10.3.2014

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Wasserversorgungsreglement, Ortsteil Bleiken

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes
Artikel 3	Schutzzonen
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe a Menge und Qualität
Artikel 8	b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers
Artikel 11	Bewilligungspflicht
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Handänderung
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort
Artikel 25	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26	Kostentragung
Artikel 27	Mängel
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 29	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 31	Technische Bestimmungen

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Wasserversorgungsreglement, Ortsteil Bleiken

Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach erlässt gestützt auf:

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- das eidgenössische Lebensmittelgesetz (LMG)
- die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)
- das kantonale Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- das Baugesetz (BauG)
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) sowie die dazugehörige Verordnung (FFV)
- die Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- das Gemeindegesetz (GG)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

das folgende

Wasserversorgungsreglement, Ortsteil Bleiken

I. Allgemeines

Aufgabe

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach (nachfolgend Wasserversorgung) versorgt im Ortsteil Bleiken die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Geltungsbereich des Reglementes

Art. 2 ¹ Dieses Reglement gilt im Ortsteil Bleiken für alle Wasserbezügler im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezügler gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Schutzzonen

Art. 3 ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Art. 4 ¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Wasserversorgungsreglement, Ortsteil Bleiken

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung

Art. 5 ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum
Wasserbezug

Art. 6 Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

Art. 7 ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger getragen werden müssen.

b Betriebsdruck

Art. 8 Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann (Ausnahmen: Falkenfluh, Barichti, Schwand, Steiner);
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist (Ausnahmen: Falkenfluh, Barichti, Schwand, Steiner).

Einschränkung der
Wasserabgabe

Art. 9 ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Wasserversorgungsreglement, Ortsteil Bleiken

Verwendung des Wassers **Art. 10** Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Bewilligungspflicht **Art. 11** ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes (Löschbeitrag),
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Haftung **Art. 12** Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

Handänderung **Art. 13** Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezugs **Art. 14** ¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung **Art. 15** Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Wasserversorgungsreglement, Ortsteil Bleiken

Öffentliche Anlagen

Art. 16 ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Art. 17 ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Planung und Erstellung

Art. 18 ¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Leitungen im Strassengebiet

Art. 19 ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Sicherung öffentlicher Leitungen

Art. 20 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Wasserversorgungsreglement, Ortsteil Bleiken

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 21 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

Art. 22 ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Art. 23 ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Wasserversorgungsreglement, Ortsteil Bleiken

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt.

Standort

Art. 24 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Revision, Störungen

Art. 25 ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs grundsätzlich auf den Durchschnittswert der vergangenen drei Jahre abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Kostentragung

Art. 26 ¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel

Art. 27 Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Informations-,
Betretungs- und Kontrollrecht

Art. 28 Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Installationsbewilligung

Art. 29 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Wasserversorgungsreglement, Ortsteil Bleiken

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Bewilligung	Art. 30 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.
Durchleitungsrechte	² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.
Technische Bestimmungen	Art. 31 ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2. ² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf. ³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen	Art. 32 ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein. ² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit <i>a</i> einmaligen und jährlich wiederkehrenden Gebühren <i>b</i> Beiträgen oder Darlehen Dritter. ³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung (Anhang 2): <i>a</i> die Höhe der Anschluss- und Löschgebühren <i>b</i> die Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühren.
Einmalige Gebühren <i>a</i> Anschlussgebühr	Art. 33 ¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben (Anhang 1).

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Wasserversorgungsreglement, Ortsteil Bleiken

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

b Löschgebühr

Art. 34 ¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für grössere, nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschatz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

³ Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Gebührenverordnung.

c Gemeinsame Bestimmungen

Art. 35 ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 36 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) haben die Wasserbezüger eine jährliche Grund- und Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

a Grundgebühr

² Die Grundgebühr wird pro Wohnung, Industrie- und Gewerbebetrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

b Verbrauchsgebühr

³ Die Verbrauchsgebühr ist je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

Rechnungstellung

Art. 37 ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitabständen oder jeweils bei einem Eigentümerwechsel.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Fälligkeiten

a Anschlussgebühr

Art. 38 ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Wasserversorgungsreglement, Ortsteil Bleiken

- b Einmalige Löschggebühr ² Die einmalige Löschggebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c Wiederkehrende Gebühren ³ Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Im Juli wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.
- ⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).
- Einforderung der Gebühren **Art. 39** ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz (VRPG) ein. Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Finanzverwaltung zuständig.
- Verzugszins ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
- Verjährung **Art. 40** Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.
- Gebührenpflichtige Personen **Art. 41** Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Eigentümer der angeschlossenen bzw. geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

- Widerhandlungen **Art. 42** ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
- ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Wasserversorgungsreglement, Ortsteil Bleiken

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 43 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege VRPG.

Übergangsbestimmung

Art. 44 Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Inkrafttreten

Art. 45 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Anpassung

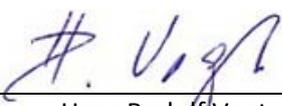
² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Bleiken vom 7. Dezember 1999, aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 10. März 2014 hat das Reglement in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Der Gemeindepräsident


Hans Rudolf Vogt

Der Gemeindeschreiber


Oliver Zbinden

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. Februar bis 10. März 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. 6 vom 6. Februar und Nr. 10 vom 6. März 2014 bekannt.

Oberdiessbach, 11. März 2014

Der Gemeindeschreiber:



Einwohnergemeinde Oberdiessbach Wasserversorgungsreglement, Ortsteil Bleiken

Fertigstellungsmeldung

Änderungen der BW gegenüber der Installationsanzeige

Apparate / Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
							K	W	Anschluss	K	W	+ / -
Änderungen												
Total Änderungen gegenüber Bewilligung												
Total bewilligte Belastungswerte												
Effektiv installierte Belastungswerte												

Regenabwassernutzung:

Bestätigung des Sanitärinstallateurs

Der unterzeichnende Sanitärinstallateur bestätigt, die Hausanschlussleitung und die Hausinstallationen nach den einschlägigen Vorschriften und Normen sowie nach den Bedingungen der Anschlussbewilligung ausgeführt zu haben. Die Fertigstellungsmeldung und die Pläne entsprechen den ausgeführten Anlagen.

Ort und Datum:

Der Sanitärinstallateur:

Bestätigung des Bewilligungsinhabers

Der unterzeichnende Bewilligungsinhaber hat vom Wasserversorgungsreglement Kenntnis genommen und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich, eine allfällige Veräusserung der Liegenschaft der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum:

Der Bewilligungsinhaber:

Beilagen

- Situationsplan 1: _____ mit eingetragener und vermasster Hausanschlussleitung, samt Absperrschieber.
- Ausführungsplan Kellergrundriss und Schnitt mit Wassereintrittsstelle und Verteilbatterie.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
**Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement,
Ortsteil Bleiken**

Anhang 2

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Oberdiessbach erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglements für den Ortsteil Bleiken vom 10. März 2014 folgenden Tarif:

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Art. 1 ¹ Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet und beträgt pro BW Fr. 130.00

² Bei Neubauten werden in jedem Fall mindestens 20 BW in Rechnung gestellt.

Einmalige Löschgebühr

Art. 2 ¹ Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.

² Sie beträgt
zwischen 501 bis 1'000 m³ Fr. 3'000.00
grösser als 1'001 m³ Fr. 4'000.00

³ Für Bauten oder Anlagen bis 500 m³ muss keine Löschgebühr bezahlt werden. Für nicht durch Personen bewohnte Gebäude sind 50 % der obenstehenden Ansätze geschuldet.

II. Wiederkehrende Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr¹

Art. 3 ¹ Die jährliche Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 100.00.

² Die jährliche Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 100.00.

Verbrauchsgebühr²

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 pro bezogenen m³ Wasser.

Vorübergehende
Wasserbezüge

Art. 4 ¹ Für vorübergehende gemessene Wasserbezüge wird eine Gebühr von Fr. 2.00 pro bezogenen m³ erhoben. Bezüge von weniger als 20 m³ werden nicht in Rechnung gestellt.²

² Für ungemessene Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 20.00 pro Tag erhoben.

^{1 + 2} Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19.10.2016. Inkrafttreten am 1.1.2017, publiziert im Anzeiger vom 22.6.2017.

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2017. Inkrafttreten am 1.1.2017, publiziert im Anzeiger vom 21.12.2017.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
**Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement,
Ortsteil Bleiken**

III. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

GEMEINDERAT OBERDIESSBACH, 15. Januar 2014

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....
Hans Rudolf Vogt

.....
Oliver Zbinden

Veröffentlicht am 20. März 2014 / rev. 22. Juni 2017 / rev. 21. Dez. 2017